

Terminkalender für die organisatorische Vorbereitung und Durchführung der Thüringer Kommunalwahlen am 26. Mai 2024

Am 26. Mai 2024 werden die allgemeinen Gemeinderats- und Kreistagswahlen verbunden mit den Wahlen der Ortsteil- und Ortschaftsbürgermeister durchgeführt. Gleichzeitig werden Oberbürgermeister, Bürgermeister und Landräte gewählt.

Für die Wahl des Kreistags gelten nach § 27 Abs. 3 die Bestimmungen des ThürKWG zur Gemeinderatswahl entsprechend, soweit sich nicht aus der Thüringer Kommunalordnung und § 27 ThürKWG etwas anderes ergibt.

Für die Wahl des Ortsteil- und Ortschaftsbürgermeister gelten nach § 26 Abs. 1 ThürKWG die Bestimmungen für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters bezogen auf den Ortsteil mit Ortsteilverfassung bzw. die Ortschaft entsprechend, soweit sich nicht aus der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) oder den Bestimmungen des § 26 ThürKWG etwas anderes ergibt.

Für die Wahl des Bürgermeisters gelten nach § 24 Abs. 1 Satz 2 ThürKWG die Bestimmungen des Ersten und Zweiten Abschnitts des Ersten Teils des ThürKWG entsprechend, soweit sich nicht aus der Thüringer Kommunalordnung oder den §§ 24 und 25 ThürKWG etwas anderes ergibt.

Für die Wahl des Landrats gelten nach § 28 ThürKWG die Regelungen des § 27 und die Bestimmungen des ThürKWG zur Wahl und Amtszeit des hauptamtlichen Bürgermeisters einschließlich der Bestimmungen des Ersten und Zweiten Abschnitts des Ersten Teils des ThürKWG entsprechend, soweit sich nicht aus der Thüringer Kommunalordnung etwas anderes ergibt.

Verwaltungsgemeinschaften führen die Aufgaben nach dem ThürKWG und der ThürKWO als Gemeindeverwaltung für ihre Mitgliedsgemeinden aus; dies gilt für erfüllende Gemeinden entsprechend.

Die angegebenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

Zeitpunkt	Maßnahmen/Vorgang auf Gemeindeebene	Zuständige Stelle	Fundstelle	Maßnahmen/Vorgang auf Landkreisebene	Zuständige Stelle	Fundstelle
27. Mai 1959	Frühestes Geburtsdatum für Wahlbarkeit als hauptamtlicher Bürgermeister (Ausschluss der Wahlbarkeit durch Vollendung des 65. Lebensjahres am Wahltag)	Wahlleiter der Gemeinde Wahlausschuss der Gemeinde Gemeindeverwaltung	§ 24 Abs. 2 Satz 3 ThürKWG	Frühestes Geburtsdatum für die Wahlbarkeit als Landrat (Ausschluss der Wahlbarkeit durch Vollendung des 65. Lebensjahres am Wahltag)	Wahlleiter des Landkreises, Wahlausschuss des Landkreises	§ 28 Abs. 2, § 24 Abs. 2 Satz 3 ThürKWG
<u>Hinweis:</u>	Prüfung der Wahlbarkeit Für die Wahlbarkeit als ehrenamtlicher Bürgermeister oder Ortsteil- bzw. Ortschaftsbürgermeister gibt es keine Höchstaltersgrenze.			Prüfung der Wahlbarkeit		

Zeitpunkt	Maßnahmen/Vorgang auf Gemeindeebene	Zuständige Stelle	Fundstelle	Maßnahmen/Vorgang auf Landkreisebene	Zuständige Stelle	Fundstelle
26. Mai 2006	Spätestes Geburtsdatum für die Wahlbarkeit als Bürgermeister/ Ortsteil-/ Ortschaftsbürgermeister (Vollendung des 18. Lebensjahres am Wahltag) Prüfung der Wahlbarkeit	Wahlleiter der Gemeinde Wahlausschuss der Gemeinde Gemeindeverwaltung	§ 24 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, § 26 Abs. 1 ThürKWG	Spätestes Geburtsdatum für Wahlbarkeit als Landrat (Vollendung des 18. Lebensjahres am Wahltag) Prüfung der Wahlbarkeit	Wahlleiter des Landkreises, Wahlausschuss des Landkreises	28 Abs. 2, § 24 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 ThürKWG
26. Mai 2008	Spätestes Geburtsdatum für die Wahlberechtigung (Vollendung des 16. Lebensjahres am Wahltag) Prüfung der Wahlberechtigung	Wahlleiter der Gemeinde Wahlausschuss der Gemeinde Gemeindeverwaltung	§ 24 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, § 26 Abs. 1, § 1 Abs. 1 Nr. 1 ThürKWG	Spätestes Geburtsdatum für die Wahlberechtigung (Vollendung des 16. Lebensjahres am Wahltag) Prüfung der Wahlberechtigung	Gemeindeverwaltung Wahlleiter des Landkreises Wahlausschuss des Landkreises	§ 28 Abs. 2, § 27 Abs. 3, § 1 Abs. 1 Nr. 1 ThürKWG
26. Mai 2006	Spätestes Geburtsdatum für die Wahlbarkeit als Gemeinderatsmitglied (Vollendung des 18. Lebensjahres am Wahltag) Prüfung der Wahlbarkeit	Wahlleiter der Gemeinde Wahlausschuss der Gemeinde Gemeindeverwaltung	§ 12 ThürKWG	Spätestes Geburtsdatum für die Wahlbarkeit als Kreistagsmitglied (Vollendung des 18. Lebensjahres am Wahltag) Prüfung der Wahlbarkeit	Gemeindeverwaltung Wahlleiter des Landkreises Wahlausschuss des Landkreises	§ 27 Abs. 3, § 12 ThürKWG
26. November 2023 <u>Hinweis:</u>	Zeitpunkt, seit dem jemand seinen Aufenthalt in der Gemeinde/ Ortsteil mit Ortsteilverfassung/ Ortschaft haben muss, um als ehrenamtlicher Bürgermeister/ Ortsteil-/ Ortschaftsbürgermeister wählbar zu sein (6 Monate am Tag der Wahl) Prüfung der Wahlbarkeit Zum hauptamtlichen Bürgermeister kann auch gewählt werden, wer zur Zeit der Wahl seinen Aufenthalt nicht in der Gemeinde hat.	Wahlleiter der Gemeinde Wahlausschuss der Gemeinde Gemeindeverwaltung	§ 24 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, § 26 Abs. 1 ThürKWG § 24 Abs. 2 Satz 2 ThürKWG	 Zum Landrat kann auch gewählt werden, wer zur Zeit der Wahl seinen Aufenthalt nicht im Landkreis hat.	entfällt	§ 28 Abs. 2, § 24 Abs. 2 Satz 2 ThürKWG

Zeitpunkt	Maßnahmen/Vorgang auf Gemeindeebene	Zuständige Stelle	Fundstelle	Maßnahmen/Vorgang auf Landkreisebene	Zuständige Stelle	Fundstelle
<u>Hinweis:</u>	Das ThürKWG und die ThürKWO enthalten für die Durchführung von Versammlungen zur Aufstellung von Bewerbern und für das Sammeln von Unterschriften auf dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers für die Wahl des Bürgermeisters, Ortsteil- und Ortschaftsbürgermeisters keinen frühesten Zeitpunkt. Auf die zeitliche Nähe zur Wahl sollte jedoch geachtet werden. Prüfung des Wahlvorschlags	Wahlleiter der Gemeinde Wahlausschuss der Gemeinde	§ 24 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4, § 26 Abs. 1, § 14, 15 ThürKWG	Das ThürKWG und die ThürKWO enthalten für die Durchführung von Versammlungen zur Aufstellung von Bewerbern und für das Sammeln von Unterschriften auf dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers für die Wahl des Landrats keinen frühesten Zeitpunkt. Auf die zeitliche Nähe zur Wahl sollte jedoch geachtet werden. Prüfung des Wahlvorschlags	Wahlleiter des Landkreises Wahlausschuss des Landkreises	§ 28 Abs. 2, § 27 Abs. 3 und 4, § 24 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4, §§ 14, 15 ThürKWG
26. Februar 2024	Zeitpunkt, seit dem jemand seinen Aufenthalt in der Gemeinde haben muss, um wahlberechtigt zu sein (3 Monate am Tag der Wahl) Prüfung der Wahlberechtigung	Gemeindeverwaltung Wahlleiter der Gemeinde Wahlausschuss der Gemeinde	§ 24 Abs. 1 Satz 2, § 26 Abs. 1, § 1 Abs. 1 Nr. 3, § 12 ThürKWG	Zeitpunkt, seit dem jemand seinen Aufenthalt im Landkreis haben muss, um wahlberechtigt zu sein (3 Monate am Tag der Wahl) Prüfung der Wahlberechtigung	Gemeindeverwaltung Wahlleiter des Landkreises Wahlausschuss des Landkreises	§ 27 Abs. 3, § 1 Abs. 1 Nr. 3, § 12 ThürKWG
Rechtzeitig vor dem 26. Februar 2024	Berufung des Wahlleiters der Gemeinde und seines Stellvertreters, Anzeige an das Landratsamt bzw. Landesverwaltungsamt (bei kreisfreien Städten und der Großen Kreisstadt Eisenach)	Gemeinderat Gemeindeverwaltung	§ 24 Abs. 1 Satz 2, § 26 Abs. 1, § 17 Abs. 1, § 4 Abs. 1 und 2 ThürKWG,	Berufung des Wahlleiters des Landkreises und seines Stellvertreters, Anzeige an das Landesverwaltungsamt	Kreistag Kreisverwaltung	§ 27 Abs. 3, § 17 Abs. 1, § 4 Abs. 1 und 2 ThürKWG
Zeitnah nach Berufung des Wahlleiters	Berufung der vier Beisitzer des Wahlausschusses und deren Stellvertreter Bestellung eines Schriftführers Verpflichtung der Beisitzer, Stellvertreter und des Schriftführers zur Verschwiegenheit etc.	Wahlleiter der Gemeinde	§ 24 Abs. 1 Satz 2, § 26 Abs. 1, § 4 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 3 ThürKWG § 1 Abs. 1 ThürKWO § 4 Abs. 4 ThürKWG § 4 Abs. 7 ThürKWG	Berufung der vier Beisitzer des Wahlausschusses und deren Stellvertreter Bestellung eines Schriftführers Verpflichtung der Beisitzer, Stellvertreter und des Schriftführers zur Verschwiegenheit etc.	Wahlleiter des Landkreises	§ 28 Abs. 2, § 27 Abs. 3, § 4 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 3 ThürKWG § 1 Abs. 1 ThürKWO § 28 Abs. 2, § 27 Abs. 3, § 4 Abs. 4 ThürKWG § 28 Abs. 2, § 27 Abs. 3, § 4 Abs. 7 ThürKWG

Zeitpunkt	Maßnahmen/Vorgang auf Gemeindeebene	Zuständige Stelle	Fundstelle	Maßnahmen/Vorgang auf Landkreisebene	Zuständige Stelle	Fundstelle
26. Februar 2024 (3 Monate vor der Wahl)	<u>Frühester</u> Zeitpunkt für die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen. <u>Nach der Bekanntmachung können bis zum 12. April 2024, dem 44. Tag vor der Wahl, bis 18.00 Uhr Wahlvorschläge eingereicht und zurückgenommen werden.</u>	Wahlleiter der Gemeinde	§ 24 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4, § 26 Abs. 1, § 17 Abs. 1 ThürKWG, § 17 ThürKWO	<u>Frühester</u> Zeitpunkt für die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen <u>Nach der Bekanntmachung können bis zum 12. April 2024, dem 44. Tag vor der Wahl, bis 18.00 Uhr Wahlvorschläge eingereicht und zurückgenommen werden.</u>	Wahlleiter des Landkreises	§ 28 Abs. 2, § 27 Abs. 3, § 17 Abs. 1 ThürKWG, § 17 ThürKWO
29. März 2024 (58. Tag vor der Wahl)	<u>Letzter Tag</u> für die öffentliche Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen	Wahlleiter der Gemeinde	§ 24 Abs. 1 Satz 2, § 26 Abs. 1, § 17 Abs. 1 Satz 1 ThürKWG, § 17 ThürKWO	<u>Letzter Tag</u> für die öffentliche Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen	Wahlleiter des Landkreises	§ 28 Abs. 2, § 27 Abs. 3, § 17 Abs. 1 Satz 1 ThürKWG, § 17 ThürKWO
<u>Sofort</u> nach Einreichung von Wahlvorschlägen	Vorprüfung der eingereichten Wahlvorschläge und ggf. Aufforderung, Mängel bis zum 22. April 2024, 18:00 Uhr (34. Tag vor der Wahl) zu beseitigen	Wahlleiter der Gemeinde	§ 24 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4, § 26 Abs. 1, § 17 Abs. 2 ThürKWG; § 19 ThürKWO	Vorprüfung der eingereichten Wahlvorschläge und ggf. Aufforderung, Mängel bis zum 22. April 2024, 18:00 Uhr (34. Tag vor der Wahl) zu beseitigen.	Wahlleiter des Landkreises	§ 28 Abs. 2, § 27 Abs. 3, § 17 Abs. 2 ThürKWG, § 19 ThürKWO
<u>Sofort</u> nach Vorprüfung der eingereichten Wahlvorschläge	Auslegung der Wahlvorschläge mit Listen zur Leistung von Unterstützungsunterschriften während der üblichen Dienstzeiten der Gemeindeverwaltung bis zum 22. April 2024, 18:00 Uhr (34. Tag vor der Wahl)	Wahlleiter der Gemeinde Gemeindeverwaltung	§ 24 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4, § 26 Abs. 1, § 14 Abs. 5 und 6 ThürKWG § 20 Abs. 1 ThürKWO	Auslegung der Wahlvorschläge mit Listen zur Leistung von Unterstützungsunterschriften während der üblichen Dienstzeiten des Landratsamtes bis zum 22. April 2024, 18:00 Uhr (34. Tag vor der Wahl), Auslegung von Listen zur Leistung von Unterstützungsunterschriften <u>auch</u> in allen Gemeindeverwaltungen des Landkreises	Wahlleiter des Landkreises Kreisverwaltung Gemeindeverwaltung	§ 28 Abs. 2, § 27 Abs. 3 und 4 § 14 Abs. 5 und 6 ThürKWG § 20 Abs. 1 und 4 ThürKWO

Zeitpunkt	Maßnahmen/Vorgang auf Gemeindeebene	Zuständige Stelle	Fundstelle	Maßnahmen/Vorgang auf Landkreisebene	Zuständige Stelle	Fundstelle
12. April 2024, 18:00 Uhr (44. Tag vor der Wahl)	<u>Letzter Tag</u> für die Einreichung von Wahlvorschlägen <u>Letzter Tag</u> für die Rücknahme von Wahlvorschlägen <u>Letzter Tag</u> für die Rücknahme der Zustimmung von Bewerbern <u>Letzter Tag</u> für die Erteilung des schriftlichen Einverständnisses gegenüber dem Wahlleiter zur Veröffentlichung der vollständigen Wohnanschrift oder einer Erreichbarkeitsanschrift in der öffentlichen Bekanntmachung der Wahlvorschläge	Wahlleiter der Gemeinde	§ 24 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4, § 26 Abs. 1, § 17 Abs. 1 Sätze 2 und 3, § 14 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG, § 21 ThürKWO § 18 Abs. 1 Satz 2 ThürKWG, § 23 Abs. 1 Sätze 2 und 3 ThürKWO	<u>Letzter Tag</u> für die Einreichung von Wahlvorschlägen <u>Letzter Tag</u> für die Rücknahme von Wahlvorschlägen <u>Letzter Tag</u> für die Rücknahme der Zustimmung von Bewerbern <u>Letzter Tag</u> für die Erteilung des schriftlichen Einverständnisses gegenüber dem Wahlleiter zur Veröffentlichung der vollständigen Wohnanschrift oder einer Erreichbarkeitsanschrift in der öffentlichen Bekanntmachung der Wahlvorschläge	Wahlleiter des Landkreises	§ 28 Abs. 2, § 27 Abs. 3, § 17 Abs. 1 Sätze 2 und 3, § 14 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG § 21 ThürKWO § 18 Abs. 1 Satz 2 ThürKWG, § 23 Abs. 1 Sätze 2 und 3 ThürKWO
16. April 2024 (40. Tag vor der Wahl)	<u>Letzter Tag</u> für die Berufung der vier Beisitzer des Wahlausschusses und deren Stellvertreter sowie Bestellung des Schriftführers	Wahlleiter der Gemeinde	§ 24 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4, § 26 Abs. 1, § 4 Abs. 3 und 4 ThürKWG; § 1 Abs. 1 ThürKWO	<u>Letzter Tag</u> für die Berufung der vier Beisitzer des Wahlausschusses und deren Stellvertreter sowie Bestellung des Schriftführers	Wahlleiter des Landkreises	§ 28 Abs. 2, § 27 Abs. 3, § 4 Abs. 3 und 4 ThürKWG; § 1 Abs. 1 ThürKWO
Rechtzeitig vor dem 23. April 2024 (etwa bis 19. April 2024)	Ladung der Mitglieder des Wahlausschusses zur Sitzung am 23. April 2024 (33. Tag vor der Wahl) zur Prüfung und Beschlussfassung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge und der Erklärungen zu Listenverbindungen Einladung der Beauftragten der Wahlvorschläge und der Einzelbewerber Bekanntmachung von Zeit, Ort und Gegenstand der Sitzung	Wahlleiter der Gemeinde	§ 24 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4, § 26 Abs. 1, § 4 Abs. 5 Nr. 1, § 17 Abs. 4 ThürKWG § 1 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1, § 22 Abs. 1 Satz 1 ThürKWO	Ladung der Mitglieder des Wahlausschusses zur Sitzung am 23. April 2024 (33. Tag vor der Wahl) zur Prüfung und Beschlussfassung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge und der Erklärungen zu Listenverbindungen Einladung der Beauftragten der Wahlvorschläge Bekanntmachung von Zeit, Ort und Gegenstand der Sitzung	Wahlleiter des Landkreises	§ 28 Abs. 2, § 27 Abs. 3, § 4 Abs. 5 Nr. 1, § 17 Abs. 4 ThürKWG, § 1 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1, § 22 Abs. 1 Satz 1 ThürKWO
14. April 2024 (42. Tag vor der Wahl)	Stichtag für die Eintragung in das Wählerverzeichnis von Amts wegen aller Personen, bei denen an diesem Tag feststeht, dass sie am Wahltag wahlberechtigt sind	Gemeindeverwaltung (bei mehreren Wohnungen, die für die Hauptwohnung zuständige Gemeindeverwaltung)	§ 6 Abs. 1 ThürKWO	Stichtag für die Eintragung in das Wählerverzeichnis von Amts wegen aller Personen, bei denen an diesem Tag feststeht, dass sie am Wahltag wahlberechtigt sind	Gemeindeverwaltung (bei mehreren Wohnungen, die für die Hauptwohnung zuständige Gemeindeverwaltung)	§ 6 Abs. 1 ThürKWO

Zeitpunkt	Maßnahmen/Vorgang auf Gemeindeebene	Zuständige Stelle	Fundstelle	Maßnahmen/Vorgang auf Landkreisebene	Zuständige Stelle	Fundstelle
22. April 2024, 18:00 Uhr (34. Tag vor der Wahl)	<u>Ende</u> der Auslegung der Unterstützungslisten	Wahlleiter der Gemeinde	§ 24 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4, § 26 Abs. 1, § 14 Abs. 6 Satz 1 ThürKWG, § 20 Abs. 1 ThürKWO	<u>Ende</u> der Auslegung der Unterstützungslisten	Wahlleiter des Landkreises Kreisverwaltung Gemeindeverwaltung	§ 28 Abs. 2, § 27 Abs. 3, § 14 Abs. 6 Satz 1 ThürKWG, § 20 Abs. 1 und 4 ThürKWO
22. April 2024, 18:00 Uhr (34. Tag vor der Wahl)	<u>Ende</u> der Möglichkeit zur Mängelbeseitigung <u>Ende</u> der Möglichkeit der Änderung von Wahlvorschlägen wegen Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder Wählbarkeitsverlust <u>Ende</u> der Möglichkeit zur Erklärung von Listenverbindungen bei Gemeinderatswahl	Wahlleiter der Gemeinde	§ 24 Abs. 1 Satz 2, § 26 Abs. 1, § 17 Abs. 2 Sätze 2, 3 und Abs. 3 ThürKWG	<u>Ende</u> der Möglichkeit zur Mängelbeseitigung <u>Ende</u> der Möglichkeit der Änderung von Wahlvorschlägen wegen Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder durch Wählbarkeitsverlust <u>Ende</u> der Möglichkeit zur Erklärung von Listenverbindungen bei Kreistagswahl	Wahlleiter des Landkreises	§ 28 Abs. 2, § 27 Abs. 3, § 17 Abs. 2 Sätze 2, 3 und Abs. 3 ThürKWG
23. April 2024 (33. Tag vor der Wahl)	Sitzung des Wahlausschusses zur Prüfung und Beschlussfassung über Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge und - bei Gemeinderatswahl - Erklärungen zu Listenverbindungen Mitteilung einer ganz oder teilweisen Ungültigerklärung an den Beauftragten des Wahlvorschläges oder an den Einzelbewerber (bei der Wahl des Bürgermeisters, Ortsteil- bzw. Ortschaftsbürgermeisters) Anfertigen der Niederschrift über die Sitzung <u>vorher</u> Verpflichtung der Beisitzer, Stellvertreter und des Schriftführers zur Verschwiegenheit etc. (soweit dies nicht schon geschehen ist)	Wahlausschuss der Gemeinde Wahlleiter der Gemeinde	§ 24 Abs. 1 Satz 2, § 26 Abs. 1, § 4 Abs. 5 und 6, § 17 Abs. 4 Sätze 1 bis 4 ThürKWG; § 22 ThürKWO § 4 Abs. 7 ThürKWG § 1 Abs. 4 ThürKWO	Sitzung des Wahlausschusses zur Prüfung und Beschlussfassung über Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge und bei Kreistagswahl - Erklärungen zu Listenverbindungen Mitteilung einer ganz oder teilweisen Ungültigerklärung an den Beauftragten des Wahlvorschläges oder an den Einzelbewerber (bei der Wahl des Landrats) Anfertigen der Niederschrift über die Sitzung <u>vorher</u> Verpflichtung der Beisitzer, Stellvertreter und des Schriftführers zur Verschwiegenheit etc. (soweit dies nicht schon geschehen ist)	Wahlausschuss des Landkreises Wahlleiter des Landkreises	§ 28 Abs. 2 § 27 Abs. 3, § 4 Abs. 5 und 6, § 17 Abs. 4 Sätze 1 bis 4 ThürKWG; § 22 ThürKWO § 28 Abs. 2, § 27 Abs. 3, § 4 Abs. 7 ThürKWG § 1 Abs. 4 ThürKWO

Zeitpunkt	Maßnahmen/Vorgang auf Gemeindeebene	Zuständige Stelle	Fundstelle	Maßnahmen/Vorgang auf Landkreisebene	Zuständige Stelle	Fundstelle
23. April 2024 bis 29. April 2024, 18:00 Uhr (33. bis 27.Tag vor der Wahl)	Frist zur Erhebung von Einwendungen gegen Entscheidungen des Wahlausschusses durch betroffene Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber	Wahlausschuss der Gemeinde	§ 24 Abs. 1 Satz 2, § 26 Abs. 1, § 17 Abs. 4 Satz 5 ThürKWG	Frist zur Erhebung von Einwendungen gegen Entscheidungen des Wahlausschusses durch betroffene Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber	Wahlausschuss des Landkreises	§ 28 Abs. 2, § 27 Abs. 3, § 17 Abs. 4 Satz 5 ThürKWG
29. April 2024, 18:00 Uhr (27. Tag vor der Wahl)	<u>Ende</u> der Möglichkeit, Einwendungen gegen Beschlüsse des Wahlausschusses zu erheben	Wahlausschuss der Gemeinde	§ 24 Abs. 1 Satz 2, § 26 Abs. 1, § 17 Abs. 4 Satz 5 ThürKWG	<u>Ende</u> der Möglichkeit, Einwendungen gegen Beschlüsse des Wahlausschusses zu erheben	Wahlausschuss des Landkreises	§ 28 Abs. 2, § 27 Abs. 3, § 17 Abs. 4 Satz 5 ThürKWG
Nach Ablauf der Einwendungsfrist, spätestens 30. April 2024, 24:00 Uhr (26. Tag vor der Wahl)	Nochmaliger Beschluss des Wahlausschusses über ganz oder teilweise für ungültig erklärte Wahlvorschläge und bei Gemeinderatswahl über Listenverbindungen	Wahlausschuss der Gemeinde	§ 24 Abs. 1 Satz 2, § 26 Abs. 1, § 17 Abs. 4 Satz 5 ThürKWG	Nochmaliger Beschluss des Wahlausschusses über ganz oder teilweise für ungültig erklärte Wahlvorschläge und bei Kreistagswahl über Listenverbindungen	Wahlausschuss des Landkreises	§ 28 Abs. 2, § 27 Abs. 3, § 17 Abs. 4 Satz 5 ThürKWG
Spätestens am 2. Mai 2024 (24. Tag vor der Wahl)	<u>Letzter Tag</u> für die Bekanntmachung der Auslegung des Wählerverzeichnisses (einschl. Einwendungsmöglichkeiten, der Ankündigung der Wahlbenachrichtigung, Erteilung von Wahlscheinen und in welcher Weise durch Briefwahl gewählt wird)	Gemeindeverwaltung	§ 24 Abs. 1 Satz 2, § 26 Abs. 1, § 6 Abs. 3 Satz 4 ThürKWG; § 8 ThürKWO	<u>Letzter Tag</u> für die Bekanntmachung der Auslegung des Wählerverzeichnisses (einschl. Einwendungsmöglichkeiten, der Ankündigung der Wahlbenachrichtigung, Erteilung von Wahlscheinen und in welcher Weise durch Briefwahl gewählt wird)	Gemeindeverwaltung	§ 28 Abs. 2, § 27 Abs. 3, § 6 Abs. 3 Satz 4 ThürKWG; § 8 ThürKWO
Spätestens am 2. Mai 2024 (24. Tag vor der Wahl)	Herstellung der Stimmzettel für die Gemeindewahlen (spätestens nach dem nochmaligen Beschluss des Wahlausschusses über die Zulassung der Wahlvorschläge)	Wahlleiter der Gemeinde Gemeindeverwaltung	§ 24 Abs. 1 Satz 2, § 26 Abs. 1, § 11 ThürKWG; § 25 ThürKWO § 53 Abs. 4 ThürKWO	Herstellung der Stimmzettel für die Landkreiswahlen (spätestens nach dem nochmaligen Beschluss des Wahlausschusses über die Zulassung der Wahlvorschläge)	Wahlleiter des Landkreises Kreisverwaltung	§ 28 Abs. 2, § 27 Abs. 3, § 11 ThürKWG § 25 ThürKWO § 53 Abs. 4 ThürKWO
	Beschaffung der Stimmzettelumschläge und Wahlbriefumschläge	Gemeindeverwaltung	§ 24 Abs. 1 Satz 2, § 26 Abs. 1, § 11 ThürKWG; § 26 ThürKWO § 53 Abs. 4 ThürKWO	<u>danach</u> Unverzügliche Bereitstellung der Stimmzettel an die Gemeinden im Benehmen mit den Wahlleitern der Gemeinden Beschaffung der Stimmzettelumschläge und Wahlbriefumschläge	Gemeindeverwaltung	§ 28 Abs.2, § 27 Abs. 3, § 11 ThürKWG § 26 ThürKWO § 53 Abs. 4 ThürKWO

Zeitpunkt	Maßnahmen/Vorgang auf Gemeindeebene	Zuständige Stelle	Fundstelle	Maßnahmen/Vorgang auf Landkreisebene	Zuständige Stelle	Fundstelle
Rechtzeitig vor dem 3. Mai 2024 (23. Tag vor der Wahl)	Einteilung in Stimmbezirke, ggf. in Briefwahlbezirke <u>Hinweis:</u> Zur Größe der Stimmbezirke ist bereits § 12 Abs.1 und 2 EuWO zu beachten; da ggf. durchzuführende Stichwahlen am 09.06.2024 und damit zusammen mit der Europawahl stattfinden. keine Sonderwahlbezirke i.S.d. § 13 EuWO und keine gemeindeübergreifenden Briefwahlbezirke für die Kommunalwahl	Gemeindeverwaltung	§ 24 Abs. 1 Satz 2, § 26 Abs. 1, § 5 Abs. 1 und 3 ThürKWG; § 4 ThürKWO § 53 Abs. 2 ThürKWO	bei verbundenen Kommunalwahlen einheitliche gemeindebezogene Stimm- und Briefwahlbezirke	Gemeindeverwaltung	
Rechtzeitig vor dem 3. Mai 2024	Aufstellung des Wählerverzeichnisses für jeden Stimmbezirk	Gemeindeverwaltung	§ 24 Abs. 1 Satz 2, § 26 Abs. 1, § 6 Abs. 1 ThürKWG; § 5 ThürKWO § 53 Abs. 3 ThürKWO	Aufstellung des Wählerverzeichnisses für jeden Stimmbezirk	Gemeindeverwaltung	§ 28 Abs. 2, § 27 Abs. 3, § 6 Abs. 1 ThürKWG, § 5 ThürKWO § 53 Abs. 3 ThürKWO
Rechtzeitig vor dem 3. Mai 2024	Bestimmung des Wahlraumes für jeden Stimmbezirk	Gemeindeverwaltung	§ 28 Abs. 1 ThürKWO § 53 Abs. 2 ThürKWO	Bestimmung des Wahlraums für jeden Stimmbezirk	Gemeindeverwaltung	§ 28 Abs. 1 ThürKWO § 53 Abs. 2 ThürKWO
Ab dem 3. Mai 2024 (23. Tag vor der Wahl)	Erteilung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen <u>Hinweis</u> Für die Wahl des Bürgermeisters, Ortsteil- und Ortschaftsbürgermeisters kann ein Wahlscheinantrag nur für die ggf. stattfindende Stichwahl bereits zu diesem Zeitpunkt gestellt werden.	Gemeindeverwaltung	§ 24 Abs. 1 Satz 2, § 26 Abs. 1, § 7 ThürKWG; §§ 13 bis 15, 48a Abs. 2 ThürKWO	Erteilung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen <u>Hinweis</u> Für die Wahl des Landrats kann ein Wahlscheinantrag nur für die ggf. stattfindende Stichwahl bereits zu diesem Zeitpunkt gestellt werden.	Gemeindeverwaltung	§ 28 Abs. 2, § 27 Abs. 3, § 7 ThürKWG, §§ 13 bis 15, 48a Abs. 2ThürKWO

Zeitpunkt	Maßnahmen/Vorgang auf Gemeindeebene	Zuständige Stelle	Fundstelle	Maßnahmen/Vorgang auf Landkreisebene	Zuständige Stelle	Fundstelle
Ab dem 3. Mai 2024 (23. Tag vor der Wahl)	Führung des Wahlscheinverzeichnisses und des Verzeichnisses über die ganz oder teilweise für ungültig erklärten Wahlscheine; Eintragung des Vermerks „Wahlschein“ oder „W“ im Wählerverzeichnis	Gemeindeverwaltung	§ 15 Abs. 2 und 7, § 16 Abs. 1 ThürKWO	Führung des Wahlscheinverzeichnisses und des Verzeichnisses über die ganz oder teilweise für ungültig erklärten Wahlscheine; Eintragung des Vermerks „Wahlschein“ oder „W“ im Wählerverzeichnis	Gemeindeverwaltung	§ 15 Abs. 2 und 7, § 16 Abs. 1 ThürKWO
Spätestens am 4. Mai 2024 (22. Tag vor der Wahl)	Gemeinderatswahl: Bekanntmachung der als gültig zugelassenen Wahlvorschläge und Listenverbindungen <u>oder</u> bei nur einem oder keinem Wahlvorschlag Bekanntmachung, dass Mehrheitswahl stattfindet. Bürgermeister-, Ortsteil- und Ortschaftsbürgermeisterwahl: Bekanntmachung der als gültig zugelassenen Wahlvorschläge <u>oder</u> bei nur einem oder keinem Wahlvorschlag Hinweis auf das Wahlverfahren nach § 24 Abs. 7 Satz 1 ThürKWG	Wahlleiter der Gemeinde	§ 24 Abs. 1 Satz 2, § 26 Abs. 1 § 18 ThürKWG; § 23 ThürKWO	Kreistagswahl: Bekanntmachung der als gültig zugelassenen Wahlvorschläge und Listenverbindungen <u>oder</u> bei nur einem oder keinem Wahlvorschlag Bekanntmachung, dass Mehrheitswahl stattfindet Landratswahl: Bekanntmachung der als gültig zugelassenen Wahlvorschläge <u>oder</u> bei nur einem oder keinem Wahlvorschlag Hinweis auf das Wahlverfahren nach § 28 Abs. 2 i.V.m. § 24 Abs. 7 Satz 1 ThürKWG	Wahlleiter des Landkreises	§ 28 Abs. 2, § 27 Abs. 3, § 18 ThürKWG, § 23 ThürKWO
Bis zum 5. Mai 2024 (21. Tag vor der Wahl)	Zeitpunkt, bis zu dem nicht gemeldete Wahlberechtigte auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und der damit verbundene „Veränderungsdienst“ (Rückmeldung, Streichung, Benachrichtigung) stattfindet	Gemeindeverwaltung	§ 7 Abs. 1 ThürKWO	Zeitpunkt, bis zu dem nicht gemeldete Wahlberechtigte auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und der damit verbundene „Veränderungsdienst“ (Rückmeldung, Streichung, Benachrichtigung) stattfindet	Gemeindeverwaltung	§ 7 Abs. 1 ThürKWO
Spätestens am 5. Mai 2024 (21. Tag vor der Wahl)	Benachrichtigung der Wahlberechtigten	Gemeindeverwaltung	§ 24 Abs. 1 Satz 2, § 26 Abs. 1, § 6 Abs. 2 ThürKWG, § 12 ThürKWO	Benachrichtigung der Wahlberechtigten	Gemeindeverwaltung	§ 28 Abs. 2, § 27 Abs. 3, § 6 Abs. 2 ThürKWG § 12 ThürKWO

Zeitpunkt	Maßnahmen/Vorgang auf Gemeindeebene	Zuständige Stelle	Fundstelle	Maßnahmen/Vorgang auf Landkreisebene	Zuständige Stelle	Fundstelle
6. bis 10. Mai 2024 (20. bis 16. Tag vor der Wahl)	Frist für die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis Frist für die Einwendungen gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses Zeitraum, in dem Wahlberechtigte Auszüge aus dem Wählerverzeichnis anfertigen dürfen, soweit dies im Zusammenhang mit der Prüfung des Wahlrechts einzelner bestimmter Personen steht	Gemeindeverwaltung	§ 24 Abs. 1 Satz 2, § 26 Abs. 1, § 6 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG § 9 ThürKWO § 24 Abs. 1 Satz 2, § 26 Abs. 1, § 6 Abs. 4 ThürKWG, § 10 ThürKWO § 9 Abs. 2 ThürKWO	Frist für die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis Frist für die Einwendungen gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses Zeitraum, in dem Wahlberechtigte Auszüge aus dem Wählerverzeichnis anfertigen dürfen, soweit dies im Zusammenhang mit der Prüfung des Wahlrechts einzelner bestimmter Personen steht	Gemeindeverwaltung Gemeindeverwaltung	§ 28 Abs. 2, § 27 Abs. 3, § 6 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG § 9 ThürKWO § 28 Abs. 2, § 27 Abs. 3, § 6 Abs. 4 ThürKWG § 10 ThürKWO § 9 Abs. 2 ThürKWO
Spätestens am 6. Mai 2024 (20. Tag vor der Wahl)	Meldung der Wahlvorschläge an das Thüringer Landesamt für Statistik Hinweis: Das Verfahren bestimmt das Landesamt für Statistik.	Wahlleiter der Gemeinde	§ 23 Abs. 3 ThürKWO	Meldung der Wahlvorschläge an das Thüringer Landesamt für Statistik Hinweis: Das Verfahren bestimmt das Landesamt für Statistik.	Wahlleiter des Landkreises	§ 23 Abs. 3 ThürKWO
Spätestens am 6. Mai 2024 (20. Tag vor der Wahl)	Soweit nicht der Wahlausschuss der Gemeinde die Geschäfte des Wahlvorstands übernimmt: Berufung der Wahlvorsteher, deren Stellvertreter und der drei bis sieben Beisitzer der Wahlvorstände; Bestellung der Schriftführer Soweit der Wahlausschuss der Gemeinde die Geschäfte des Wahlvorstandes übernimmt: Berufung von bis zu vier weiteren Beisitzern möglich	Wahlleiter der Gemeinde Hinweis: Möglichkeit zur Übertragung von Aufgaben auf die Gemeindeverwaltung und Wahlvorsteher (§ 2 Abs. 1 Satz 4 und 5 ThürKWO)	§ 24 Abs. 1 Satz 2, § 26 Abs. 1, § 5 ThürKWG; § 2 Abs. 1 und 2 ThürKWO § 53 Abs. 2 Satz 3 ThürKWO	Bei verbundenen Kommunalwahlen nur Gemeindeebene - Wahlvorstände der Gemeinde führen auch die Landkreiswahlen durch.	Wahlleiter der Gemeinde	§ 2 Abs. 1 Satz 3 ThürKWO

Zeitpunkt	Maßnahmen/Vorgang auf Gemeindeebene	Zuständige Stelle	Fundstelle	Maßnahmen/Vorgang auf Landkreisebene	Zuständige Stelle	Fundstelle
Rechtzeitig vor dem Wahltag	Unterrichtung der Mitglieder des Wahlvorstandes über ihre Aufgaben Verpflichtung der Wahlvorsteher und deren Stellvertreter zur Verschwiegenheit etc.	Wahlleiter der Gemeinde Wahlleiter der Gemeinde	§ 2 Abs. 4 ThürKWO § 2 Abs. 3 ThürKWO	Bei verbundenen Kommunalwahlen nur Gemeindeebene - Wahlvorstände der Gemeinde führen auch die Landkreiswahlen durch.	Wahlleiter der Gemeinde	§ 2 Abs. 4 ThürKWO § 2 Abs. 3 ThürKWO
Rechtzeitig vor dem Wahltag	Ladung der Mitglieder des Wahlausschusses zur Sitzung, in der das Wahlergebnis festgestellt wird ortsübliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Gegenstand der Sitzung	Wahlleiter der Gemeinde	§ 24 Abs. 1 Satz 2, § 26 Abs. 1, § 9 Abs. 5 ThürKWG, § 1 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 2 ThürKWO	Ladung der Mitglieder des Wahlausschusses zur Sitzung, in der das Wahlergebnis festgestellt wird Bekanntmachung von Zeit, Ort und Gegenstand der Sitzung	Wahlleiter des Landkreises	§ 28 Abs. 2, § 27 Abs. 3, § 9 Abs. 5 ThürKWG § 1 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 2 ThürKWO
Spätestens 16. Mai 2024 (10. Tag vor der Wahl)	Letzter Tag für die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses	Gemeindeverwaltung	§ 24 Abs. 1 Satz 2, § 26 Abs. 1, § 6 Abs. 4 ThürKWG; § 10 Abs. 3 ThürKWO	Letzter Tag für die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses	Gemeindeverwaltung	§ 28 Abs. 2, § 27 Abs. 3, § 6 Abs. 4 ThürKWG § 10 Abs. 3 ThürKWO
Spätestens 20. Mai 2024 (6. Tag vor der Wahl)	Wahlbekanntmachung (einschließlich Bestimmung des Zeitpunktes und des Orts, zu dem am Tag nach der Wahl, dem 27. Mai 2024, die ggf. unterbrochene Ergebnisermittlung durch den Wahlvorstand fortgesetzt wird)	Gemeindeverwaltung	§ 27 ThürKWO	Gemeinsame Wahlbekanntmachung für Gemeindewahlen und Landkreiswahlen	Gemeindeverwaltung	§ 27 ThürKWO
23. Mai 2024 (3. Tag vor der Wahl)	Frühester Tag für den Abschluss des Wählerverzeichnisses	Gemeindeverwaltung	§ 11 Abs. 4 ThürKWO	Frühester Tag für den Abschluss des Wählerverzeichnisses	Gemeindeverwaltung	§ 11 Abs. 4 ThürKWO
24. Mai 2024, 18:00 Uhr (2. Tag vor der Wahl)	Ende der Möglichkeit, einen Wahlschein zu beantragen <u>Hinweis:</u> Ausnahmen nach § 13 Abs. 2, § 14 Abs. 4 Satz 2 und 3 sowie § 15 Abs. 8 Satz 2 ThürKWO	Gemeindeverwaltung	§ 24 Abs. 1 Satz 2, § 26 Abs. 1, § 7 Abs. 1 Satz 1 ThürKWG, § 14 Abs. 4 Satz 1 ThürKWO	Ende der Möglichkeit, einen Wahlschein zu beantragen <u>Hinweis:</u> Ausnahmen nach § 13 Abs. 2, § 14 Abs. 4 Satz 2 und 3 sowie § 15 Abs. 8 Satz 2 ThürKWO	Gemeindeverwaltung	§ 28 Abs. 2, § 27 Abs. 3, § 7 Abs. 1 Satz 1 ThürKWG § 14 Abs. 4 Satz 1 ThürKWO

Zeitpunkt	Maßnahmen/Vorgang auf Gemeindeebene	Zuständige Stelle	Fundstelle	Maßnahmen/Vorgang auf Landkreisebene	Zuständige Stelle	Fundstelle
25. Mai 2024 (Tag vor der Wahl)	Letzter Tag für den Abschluss des Wählerverzeichnisses, Ende der Möglichkeit zur Änderung des Wählerverzeichnisses aufgrund von Einwendungen oder bei offensichtlicher Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit von Amts wegen	Gemeindeverwaltung	§ 11 ThürKWO	Letzter Tag für den Abschluss des Wählerverzeichnisses Ende der Möglichkeit zur Änderung des Wählerverzeichnisses aufgrund von Einwendungen oder bei offensichtlicher Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit von Amts wegen	Gemeindeverwaltung	§ 11 ThürKWO
25. Mai 2024 12:00 Uhr (Tag vor der Wahl)	Ende der Möglichkeit zur Erteilung eines neuen Wahlscheins bei glaubhafter Versicherung des Nichtzugangs des Wahlscheins Hinweis: Spätere Erteilung nur noch nach § 13 Abs. 2, § 14 Abs. 4 Satz 3 ThürKWO	Gemeindeverwaltung Wahlleiter der Gemeinde	§ 15 Abs. 8 ThürKWO	Ende der Möglichkeit zur Erteilung eines neuen Wahlscheins bei glaubhafter Versicherung des Nichtzugangs des Wahlscheins Hinweis: Spätere Erteilung nur noch nach § 13 Abs. 2, § 14 Abs. 4 Satz 3 ThürKWO	Gemeindeverwaltung	§ 15 Abs. 8 ThürKWO
26. Mai 2024	Wahltag					
Spätestens am 26. Mai 2024, vor 08:00 Uhr	Anbringen eines Abdrucks der Wahlbekanntmachung und eines Stimmzettelmusters am/im Eingang des Wahlraumgebäudes, Einrichtung der Wahlzellen im Wahlraum, Bereitlegen der Schreibstifte sowie Bereitstellung der Wahlurnen und des Wahltsches	Gemeindeverwaltung	§ 27 Abs. 2, § 28 Abs. 2 und 3, § 29 ThürKWO	Anbringen eines Abdrucks der Wahlbekanntmachung und eines Stimmzettelmusters am/im Eingang des Wahlraumgebäudes, Einrichtung der Wahlzellen im Wahlraum, Bereitlegen der Schreibstifte sowie Bereitstellung der Wahlurnen und des Wahltsches	Gemeindeverwaltung	§ 27 Abs. 2, § 28 Abs. 2 und 3, § 29 ThürKWO
Spätestens am 26. Mai 2024 vor 08:00 Uhr	Ausstattung des Wahlvorstands Übergabe des Auszugs aus dem Wahlscheinverzeichnis nach § 16 Abs. 2 ThürKWO (sofern nicht am Vortag erfolgt ist)	Gemeindeverwaltung	§ 16 Abs. 2, § 30 ThürKWO	Ausstattung des Wahlvorstands Übergabe des Auszugs aus dem Wahlscheinverzeichnis nach § 16 Abs. 2 ThürKWO (sofern nicht am Vortag erfolgt ist)	Gemeindeverwaltung	§ 16 Abs. 2, § 30 ThürKWO

Zeitpunkt	Maßnahmen/Vorgang auf Gemeindeebene	Zuständige Stelle	Fundstelle	Maßnahmen/Vorgang auf Landkreisebene	Zuständige Stelle	Fundstelle
26. Mai 2024, vor 08:00 Uhr	Zusammentritt des Wahlvorstands <u>Sofern noch nicht geschehen:</u> Überprüfung der Ausstattung des Wahlraums und des Wahlvorstands Verteilung der Aufgaben im Wahlvorstand und Einweisung	Wahlvorstand, Wahlvorsteher		Zusammentritt des Wahlvorstands <u>Sofern noch nicht geschehen:</u> Überprüfung der Ausstattung des Wahlraums und des Wahlvorstands Verteilung der Aufgaben im Wahlvorstand und Einweisung	Wahlvorstand, Wahlvorsteher	
26. Mai 2024, um 08:00 Uhr vor Beginn der Stimmabgabe	Eröffnung der Wahlhandlung: Verpflichtung der Mitglieder des Wahlvorstandes zur Verschwiegenheit etc., ggf. Bestellung des Stellvertreters des Schriftführers Berichtigung des Wählerverzeichnisses sowie der Abschlussbeurkundung anhand des Auszugs aus dem Wahlscheinverzeichnis Verschließen der leeren Wahlurne nach Kontrolle, dass diese leer ist	Wahlvorsteher Wahlvorstand	§ 31 ThürKWO	Eröffnung der Wahlhandlung: Verpflichtung der Mitglieder des Wahlvorstandes zur Verschwiegenheit etc., ggf. Bestellung des Stellvertreters des Schriftführers Berichtigung des Wählerverzeichnisses sowie der Abschlussbeurkundung anhand des Auszugs aus dem Wahlscheinverzeichnis Verschließen der leeren Wahlurne nach Kontrolle, dass diese leer ist	Wahlvorsteher Wahlvorstand	§ 31 ThürKWO
26. Mai 2024, 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr	Überwachung der Wahlhandlung	Wahlvorsteher Wahlvorstand	§ 24 Abs. 1 Satz 2, § 26 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Satz 1 ThürKWG § 32 ThürKWO	Überwachung der Wahlhandlung	Wahlvorsteher Wahlvorstand	§ 28 Abs. 2, § 27 Abs. 3, § 9 Abs. 1 Satz 1 ThürKWG § 32 ThürKWO

Zeitpunkt	Maßnahmen/Vorgang auf Gemeindeebene	Zuständige Stelle	Fundstelle	Maßnahmen/Vorgang auf Landkreisebene	Zuständige Stelle	Fundstelle
26. Mai 2024, 15:00 Uhr	Ende der Möglichkeit, in den Fällen der §§ 13 Abs. 2 und 14 Abs. 4 Satz 2 und 3 ThürKWO einen Wahlschein zu beantragen	Gemeindeverwaltung Wahlleiter der Gemeinde	§ 14 Abs. 4 Satz 2 und 3 ThürKWO	Ende der Möglichkeit, in den Fällen der §§ 13 Abs. 2 und 14 Abs. 4 Satz 2 und 3 ThürKWO einen Wahlschein zu beantragen	Gemeindeverwaltung	§ 14 Abs. 4 Satz 2 und 3 ThürKWO
26. Mai 2024, bis zum Ende der Ermittlung des Wahlergebnisses	Sicherstellung der Öffentlichkeit der Wahlhandlung sowie der Ruhe und Ordnung im Wahlraum	Wahlvorsteher	§ 24 Abs. 1 Satz 2, § 26 Abs. 1, § 9 Abs. 1 ThürKWG, § 32 ThürKWO	Sicherstellung der Öffentlichkeit der Wahlhandlung sowie der Ruhe und Ordnung im Wahlraum	Wahlvorsteher	§ 28 Abs. 2, § 27 Abs. 3, § 9 Abs. 1 ThürKWG § 32 ThürKWO
26. Mai 2024, bis zum Ende der Wahlhandlung	Kontrolle der ordnungsgemäßen Stimmabgabe	Wahlvorsteher Wahlvorstand	§§ 33 bis 35 ThürKWO	Kontrolle der ordnungsgemäßen Stimmabgabe	Wahlvorsteher Wahlvorstand	§§ 33 bis 35 ThürKWO
26. Mai 2024, bis zum Ende der Wahlhandlung	Ggf. Berichtigung des Wähler-verzeichnisses sowie der Abschlussbeurkundung anhand der Mitteilung nach § 14 Abs. 4 Satz 3 ThürKWO	Wahlvorsteher	§ 31 Abs. 2 Satz 3 ThürKWO	Ggf. Berichtigung des Wähler-verzeichnisses sowie der Abschlussbeurkundung anhand der Mitteilung nach § 14 Abs. 4 Satz 3 ThürKWO	Wahlvorsteher	§ 31 Abs. 2 Satz 3 ThürKWO
26. Mai 2024, bis zum Ende der Wahlhandlung	Zuleitung der Wahlbriefe an den für die Briefwahl zuständigen Wahlvorstand (vgl. § 5 Abs. 3 ThürKWG), Zuleitung des Verzeichnisses über die ganz oder teilweise für ungültig erklärten Wahlscheine <u>oder</u> Mitteilung, dass keine Wahlscheine für ungültig erklärt worden sind	Gemeindeverwaltung	§ 24 Abs. 1 Satz 2, § 26 Abs. 1, § 7 Abs. 2 ThürKWG § 36 Abs. 4, § 15 Abs. 7 ThürKWO	Zuleitung der Wahlbriefe an den für die Briefwahl zuständigen Wahlvorstand (vgl. § 5 Abs. 3 ThürKWG) Zuleitung des Verzeichnisses über die ganz oder teilweise für ungültig erklärten Wahlscheine <u>oder</u> Mitteilung, dass keine Wahlscheine für ungültig erklärt worden sind	Gemeindeverwaltung	§ 28 Abs. 2, § 27 Abs. 3, § 7 Abs. 2 ThürKWG § 36 Abs. 4, § 15 Abs. 7 ThürKWO
26. Mai 2024, 18:00 Uhr Ende der Wahlhandlung	Erklärung, dass Wahlhandlung beendet ist Sperrung des Zutritts zum Wahlraum, danach nur noch Stimmabgabe der Wähler, die vor Bekanntgabe des Endes der Wahlhandlung erschienen sind und sich im Wahlraum oder aus Platzgründen davor befinden.	Wahlvorsteher	§ 24 Abs. 1 Satz 2, § 26 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Satz 1 ThürKWG, § 35 ThürKWO	Erklärung, dass Wahlhandlung beendet ist Sperrung des Zutritts zum Wahlraum, danach nur noch Stimmabgabe der Wähler, die vor Bekanntgabe des Endes der Wahlhandlung erschienen sind und sich im Wahlraum oder aus Platzgründen davor befinden.	Wahlvorsteher	§ 28 Abs. 2, § 27 Abs. 3, § 9 Abs. 1 Satz 1 ThürKWG § 35 ThürKWO

Zeitpunkt	Maßnahmen/Vorgang auf Gemeindeebene	Zuständige Stelle	Fundstelle	Maßnahmen/Vorgang auf Landkreisebene	Zuständige Stelle	Fundstelle
	<u>sodann:</u> Erklärung der Wahlhandlung für geschlossen Ende des rechtzeitigen Zugangs von Wahlbriefen	Gemeindeverwaltung	§ 24 Abs. 1 Satz 2, § 26 Abs. 1, § 7 Abs. 2 Satz 2 ThürKWG § 36 ThürKWO	<u>sodann:</u> Erklärung der Wahlhandlung für geschlossen Ende des rechtzeitigen Zugangs von Wahlbriefen	Gemeindeverwaltung	§ 28 Abs. 2, § 27 Abs. 3, § 7 Abs. 2 Satz 2 ThürKWG § 36 ThürKWO
26. Mai 2024 nach dem Ende der Wahlhandlung	Aufbewahrung der verspätet eingegangenen Wahlbriefe	Gemeindeverwaltung	§ 36 Abs. 5 ThürKWO	Aufbewahrung der verspätet eingegangenen Wahlbriefe	Gemeindeverwaltung	§ 36 Abs. 5 ThürKWO
26. Mai 2024 nach dem Ende der Wahlhandlung	Zuleitung der noch bis zum Ende der Wahlhandlung (rechtzeitig) eingegangenen Wahlbriefe an den für die Briefwahl zuständigen Wahlvorstand Zuleitung evtl. Nachträge zum Verzeichnis über ganz oder teilweise für ungültig erklärte Wahlscheine	Gemeindeverwaltung	§ 36 Abs. 4 ThürKWO	Zuleitung der noch bis zum Ende der Wahlhandlung (rechtzeitig) eingegangenen Wahlbriefe an den für die Briefwahl zuständigen Wahlvorstand Zuleitung evtl. Nachträge zum Verzeichnis über ganz oder teilweise für ungültig erklärte Wahlscheine	Gemeindeverwaltung	§ 36 Abs. 4 ThürKWO
26. Mai 2024 nach dem Ende der Wahlhandlung	Ermittlung des Wahlergebnisses der Kommunalwahlen in der in §§ 38 bis 43 ThürKWO beschriebenen Weise in folgender Reihenfolge: - Bürgermeisterwahl - Landratswahl - Ortsteil-/Ortschaftsbürgermeisterwahl - Wahl der Gemeinderatsmitglieder - Wahl der Kreistagsmitglieder	Wahlvorstand	§ 37 Abs. 1 bis 4 ThürKWO	Ermittlung des Wahlergebnisses der Kommunalwahlen in der in §§ 38 bis 43 ThürKWO beschriebenen Weise. - Bürgermeisterwahl - Landratswahl - Ortsteil-/Ortschaftsbürgermeisterwahl - Wahl der Gemeinderatsmitglieder - Wahl der Kreistagsmitglieder	Wahlvorstand	§ 37 Abs. 1 bis 4 ThürKWO

Zeitpunkt	Maßnahmen/Vorgang auf Gemeindeebene	Zuständige Stelle	Fundstelle	Maßnahmen/Vorgang auf Landkreisebene	Zuständige Stelle	Fundstelle
26. Mai 2024 nach dem Ende der Wahlhandlung	Bei Unterbrechung der Ergebnisermittlung: Verpackung und Versiegelung der Wahlunterlagen und des Wahlraumes und nach Möglichkeit Ablegen in der Wahlurne mit Versiegelung der Wahlurne Verschluss und Versiegelung des Wahlraumes Mitteilung des vom Wahlleiter bestimmten Zeitpunkts, zu dem der Wahlvorstand am nächsten Tag mit der Ermittlung des Wahlergebnisses fortzufahren hat.	Wahlvorsteher	§ 37 Abs. 5 ThürKWO	Bei Unterbrechung der Ergebnisermittlung: Verpackung und Versiegelung der Wahlunterlagen und des Wahlraumes und nach Möglichkeit Ablegen in der Wahlurne mit Versiegelung der Wahlurne Verschluss und Versiegelung des Wahlraumes Mitteilung des vom Wahlleiter bestimmten Zeitpunkts, zu dem der Wahlvorstand am nächsten Tag mit der Ermittlung des Wahlergebnisses fortzufahren hat.	Wahlvorsteher	§ 37 Abs. 5 ThürKWO
Nach dem Ende der Ermittlung des Wahlergebnisses	<u>In Gemeinden mit mehr als einem Stimmbezirk:</u> Schnellmeldung des Wahlergebnisses für die einzelnen Stimmbezirke für <u>jede</u> Wahl an den Wahlleiter der Gemeinde Schnellmeldung des vorläufigen Gesamtergebnisses der Gemeindewahlen an das Thüringer Landesamt für Statistik (Verfahrensweise bestimmt das Landesamt für Statistik) <u>In Gemeinden mit einem Stimmbezirk:</u> Schnellmeldung des vorläufigen Ergebnisses der Gemeindewahl an das Thüringer Landesamt für Statistik (Verfahrensweise bestimmt das Landesamt für Statistik);	Wahlvorsteher Wahlleiter der Gemeinde Wahlleiter der Gemeinde	§ 44 Abs. 1 ThürKWO § 44 Abs. 2 und 4 ThürKWO § 44 Abs. 2 und 4 ThürKWO	Schnellmeldung des Wahlergebnisses der Landkreiswahlen für die einzelnen Stimmbezirke an den Wahlleiter der Gemeinde; von diesem an den Wahlleiter des Landkreises Schnellmeldung des vorläufigen Gesamtergebnisses der Landkreiswahlen an das Landesamt für Statistik (Verfahrensweise bestimmt das Landesamt für Statistik)	Wahlvorsteher Wahlleiter der Gemeinde Wahlleiter des Landkreises	§ 44 Abs. 1 ThürKWO § 44 Abs. 3 und 4 ThürKWO

Zeitpunkt	Maßnahmen/Vorgang auf Gemeindeebene	Zuständige Stelle	Fundstelle	Maßnahmen/Vorgang auf Landkreisebene	Zuständige Stelle	Fundstelle
Nach dem Ende der Ermittlung des Wahlergebnisses	Anfertigen der Wahlniederschrift für jede Wahl und Übergabe der Wahlniederschrift mit Anlagen an den Wahlleiter der Gemeinde	Schrittführer und Wahlvorsteher Wahlleiter der Gemeinde	§ 45 ThürKWO	Anfertigen der Wahlniederschrift für jede Wahl und Übergabe der Wahlniederschrift mit Anlagen an den Wahlleiter der Gemeinde Unverzügliche Weiterleitung an den Wahlleiter des Landkreises	Schrittführer und Wahlvorsteher Wahlleiter der Gemeinde Wahlleiter des Landkreises	§ 45 ThürKWO
Nach dem Ende der Ermittlung des Wahlergebnisses	Verpacken und Übergabe der Wahlunterlagen an die Gemeindeverwaltung zur Verwahrung	Wahlvorsteher Gemeindeverwaltung	§ 46 Abs. 1 und 2 ThürKWO	Verpacken und Übergabe der Wahlunterlagen an die Gemeindeverwaltung zur Verwahrung	Wahlvorsteher Gemeindeverwaltung	§ 46 Abs. 1 und 2 ThürKWO
Nach dem Ende der Ermittlung des Wahlergebnisses	Übergabe der Ausstattung des Wahlvorstands an die Gemeinde	Wahlvorsteher Gemeindeverwaltung	§ 46 Abs. 3 ThürKWO	Übergabe der Ausstattung des Wahlvorstands an die Gemeinde	Wahlvorsteher Gemeindeverwaltung	§ 46 Abs. 3 ThürKWO
Nach dem Ende der Ermittlung des Wahlergebnisses	Vorprüfung der Wahlniederschriften und Vorlage an den Wahlausschuss der Gemeinde	Wahlleiter der Gemeinde	§ 47 Abs. 1 ThürKWO	Vorprüfung der Wahlniederschriften und Vorlage der Wahlniederschriften an den Wahlausschuss des Landkreises	Wahlleiter des Landkreises	§ 47 Abs. 1 ThürKWO
Nach dem Ende der Ermittlung des Wahlergebnisses	Feststellung des Wahlergebnisses und Anfertigen der Niederschrift über die Sitzung des Wahlausschusses	Wahlausschuss der Gemeinde	§ 24 Abs. 1 Satz 2, § 26 Abs. 1, § 9 Abs. 5 ThürKWG; § 47 Abs. 2 bis 6 ThürKWO	Feststellung des Wahlergebnisses und Anfertigen der Niederschrift über die Sitzung des Wahlausschusses	Wahlausschuss des Landkreises	§ 28 Abs. 2, § 27 Abs. 3, § 9 Abs. 5 ThürKWG § 47 Abs. 2 bis 6 ThürKWO

Zeitpunkt	Maßnahmen/Vorgang auf Gemeindeebene	Zuständige Stelle	Fundstelle	Maßnahmen/Vorgang auf Landkreisebene	Zuständige Stelle	Fundstelle
Nach dem Ende der Ermittlung des Wahlergebnisses	Übermittlung der festgestellten Wahlergebnisse für die Gemeindewahlen an das Thüringer Landesamt für Statistik (Verfahrensweise bestimmt das Landesamt für Statistik)	Wahlleiter der Gemeinde	§ 47 Abs. 7 ThürKWO	Übermittlung der festgestellten Wahlergebnisse für die Landkreiswahlen an das Thüringer Landesamt für Statistik (Verfahrensweise bestimmt das Landesamt für Statistik)	Wahlleiter des Landkreises	§ 47 Abs. 7 ThürKWO
Nach Feststellung des Wahlergebnisses	Schnellstmöglich: Benachrichtigung der Gewählten und Aufforderung zur Erklärung über Annahme der Wahl Binnen einer Woche Erklärung des Gewählten zur Annahme der Wahl (Schweigen bedeutet Annahme)	Wahlleiter der Gemeinde	§ 29 ThürKWG	Schnellstmöglich: Benachrichtigung der Gewählten und Aufforderung zur Erklärung über Annahme der Wahl Binnen einer Woche Erklärung des Gewählten zur Annahme der Wahl (Schweigen bedeutet Annahme)	Wahlleiter des Landkreises	§ 29 ThürKWG
Nach Feststellung des Wahlergebnisses	Bekanntmachung der Feststellung des Wahlergebnisses und Hinweis auf die Möglichkeit der Wahlanfechtung nach § 31 Abs. 1 ThürKWG (binnen 2 Wochen nach der Bekanntmachung der Feststellung des Wahlergebnisses)	Wahlleiter der Gemeinde	§ 24 Abs. 1 Satz 2, § 26 Abs. 1, § 9 Abs. 6 ThürKWG; § 48 ThürKWO	Bekanntmachung der Feststellung des Wahlergebnisses und Hinweis auf die Möglichkeit der Wahlanfechtung nach § 31 Abs. 1 ThürKWG (binnen 2 Wochen nach der Bekanntmachung der Feststellung des Wahlergebnisses)	Wahlleiter des Landkreises	§ 28 Abs. 2, § 27 Abs. 3, § 9 Abs. 6 ThürKWG § 48 ThürKWO
Sofern bei der Oberbürgermeister-, Landrats-, Bürgermeister-, Ortsteil- oder Ortschaftsbürgermeisterwahl kein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat, findet am zweiten Sonntag nach dem Wahltag eine <u>Stichwahl</u> statt (§ 24 Abs. 8 Satz 2 ThürKWG; § 26 Abs. 1, 28 Abs. 2 ThürKWG).						
Für die Stichwahl am 09. Juni 2024 gilt hinsichtlich der Vorbereitung und Durchführung Folgendes:						
26. Mai 2008	Spätestes Geburtsdatum für die Wahlberechtigung: Stimmberechtigt bei der Stichwahl ist, wer für die erste Wahl stimmberechtigt war und die Wahlberechtigung nicht verloren hat	Gemeindeverwaltung, Wahlleiter der Gemeinde	§ 24 Abs. 8 Satz 4 ThürKWG	Spätestes Geburtsdatum für die Wahlberechtigung: Stimmberechtigt bei der Stichwahl ist, wer für die erste Wahl stimmberechtigt war und die Wahlberechtigung nicht verloren hat	Gemeindeverwaltung, Wahlleiter des Landkreises	§ 28 Abs. 2, § 24 Abs. 8 Satz 4 ThürKWG

Zeitpunkt	Maßnahmen/Vorgang auf Gemeindeebene	Zuständige Stelle	Fundstelle	Maßnahmen/Vorgang auf Landkreisebene	Zuständige Stelle	Fundstelle
<u>Hinweis:</u>	Wahlleiter, Wahlvorstand und Wahlausschuss der ersten Wahl führen auch die Stichwahl durch.		§ 48a Abs. 4 und 5 ThürKWO	Wahlleiter, Wahlvorstand und Wahlausschuss der ersten Wahl führen auch die Stichwahl durch.		§ 48a Abs. 4 und 5 ThürKWO
Unverzüglich	Herstellung der Stimmzettel für die Stichwahl	Wahlleiter der Gemeinde, Gemeindeverwaltung	§ 48a Abs. 3 ThürKWO	Herstellung der Stimmzettel für die Stichwahl und unverzügliche Übermittlung der Stimmzettel an die Gemeindeverwaltungen	Wahlleiter des Landkreises, Landkreisverwaltung	§ 48a Abs. 3 ThürKWO
Unverzüglich	Erteilung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen von Amts wegen an Wahlberechtigte, die für die erste Wahl einen Wahlschein nach § 13 Abs. 2 ThürKWO erhalten haben. <u>Hinweis:</u> Wahlscheinantrag für die Stichwahl kann vor dem ersten Wahltag gestellt werden	Gemeindeverwaltung	§ 48a Abs. 2 ThürKWO	Erteilung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen von Amts wegen an Wahlberechtigte, die für die erste Wahl einen Wahlschein nach § 13 Abs. 2 ThürKWO erhalten haben. <u>Hinweis:</u> Wahlscheinantrag für die Stichwahl kann bereits vor dem ersten Wahltag gestellt werden	Gemeindeverwaltung	§ 48a Abs. 2 ThürKWO
Rechtzeitig vor dem 9. Juni 2024	Ladung der Mitglieder des Wahlausschusses zur Sitzung, in der das Stichwahlergebnis festgestellt wird ortsübliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Gegenstand der Sitzung	Wahlleiter der Gemeinde	§ 48a Abs. 5, § 1 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 2 ThürKWO	Ladung der Mitglieder des Wahlausschusses zur Sitzung, in der das Stichwahlergebnis festgestellt wird ortsübliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Gegenstand der Sitzung	Wahlleiter des Landkreises	§ 48a Abs. 5, § 1 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 2 ThürKWO
Spätestens am 3. Juni 2024 (6. Tag vor der Stichwahl)	Wahlbekanntmachung zur Stichwahl	Gemeindeverwaltung	§ 48a Abs. 5, § 27 ThürKWO	Wahlbekanntmachung zur Stichwahl	Gemeindeverwaltung	§ 48a Abs. 5, § 27 ThürKWO
6. Juni 2024 (3. Tag vor der Stichwahl)	Frühester Tag für den Abschluss des Wählerverzeichnisses	Gemeindeverwaltung	§ 48a Abs. 1 Satz 2, § 11 ThürKWO	Frühester Tag für den Abschluss des Wählerverzeichnisses	Gemeindeverwaltung	§ 48a Abs. 1 Satz 2, § 11 ThürKWO

Zeitpunkt	Maßnahmen/Vorgang auf Gemeindeebene	Zuständige Stelle	Fundstelle	Maßnahmen/Vorgang auf Landkreisebene	Zuständige Stelle	Fundstelle
Spätestens bis 7. Juni 2024, 18:00 Uhr (2. Tag vor der Stichwahl)	Ende der Möglichkeit, einen Wahlschein zu beantragen <u>Achtung:</u> Ausnahmen nach § 48a Abs. 5 i.V.m. § 13 Abs. 2, § 14 Abs. 4 Satz 2 und 3 sowie § 15 Abs. 8 Satz 2 ThürKWO	Gemeindeverwaltung	§ 48a Abs. 5, § 14 Abs. 4 Satz 1 ThürKWO	Ende der Möglichkeit, einen Wahlschein zu beantragen <u>Achtung:</u> Ausnahmen nach § 48a Abs. 5 i.V.m. § 13 Abs. 2, § 14 Abs. 4 Satz 2 und 3 sowie § 15 Abs. 8 Satz 2 ThürKWO	Gemeindeverwaltung	§ 48 Abs. 5, § 14 Abs. 4 Satz 1 ThürKWO
8. Juni 2024 (Tag vor der Stichwahl)	Letzter Tag für Abschluss des Wählerverzeichnisses	Gemeindeverwaltung	§ 48a Abs. 1 Satz 2, § 11 Abs. 4 ThürKWO	Letzter Tag für Abschluss des Wählerverzeichnisses	Gemeindeverwaltung	§ 48a Abs. 1 Satz 2, § 11 Abs. 4 ThürKWO
8. Juni 2024 12:00 Uhr (Tag vor der Stichwahl)	Ende der Möglichkeit zur Erteilung eines neuen Wahlscheins bei glaubhafter Versicherung des Nichtzugangs des Wahlscheins <u>Hinweis:</u> Spätere Erteilung noch nach § 13 Abs. 2, § 14 Abs. 4 Satz 2 und 3 ThürKWO	Gemeindeverwaltung Wahlleiter der Gemeinde	§ 48a Abs. 5, § 15 Abs. 8 ThürKWO	Ende der Möglichkeit zur Erteilung eines neuen Wahlscheins bei glaubhafter Versicherung des Nichtzugangs des Wahlscheins <u>Hinweis:</u> Spätere Erteilung noch nach § 13 Abs. 2, § 14 Abs. 4 Satz 2 und 3 ThürKWO	Gemeindeverwaltung	§ 48a Abs. 5, § 15 Abs. 8 ThürKWO

Zeitpunkt	Maßnahmen/Vorgang auf Gemeindeebene	Zuständige Stelle	Fundstelle	Maßnahmen/Vorgang auf Landkreisebene	Zuständige Stelle	Fundstelle
9. Juni 2024	Stichwahltag					
- Wahlhandlung - Ermittlung des Stichwahlergebnisses - Meldung des Stichwahlergebnisses - Feststellung des Stichwahlergebnisses - Benachrichtigung der Gewählten - Bekanntmachung des Stichwahlergebnisses	Siehe dazu die Ausführungen zu den Wahlen am 26. Mai 2024 Ermittlung der Stichwahlergebnisse in der in §§ 53, 37 bis 43 ThürKWO beschriebenen Weise in folgender Reihenfolge: - Europawahl - Stichwahl Bürgermeister - Stichwahl Landrat - Stichwahl Ortsteil-/Ortschaftsbürgermeister		§ 48a Abs. 5 ThürKWO	Siehe dazu die Ausführungen zu den Wahlen am 26. Mai 2024 Ermittlung der Stichwahlergebnisse in der in §§ 53, 37 bis 43 ThürKWO beschriebenen Weise in folgender Reihenfolge: - Europawahl - Stichwahl Bürgermeister - Stichwahl Landrat - Stichwahl Ortsteil-/Ortschaftsbürgermeister		§ 48a Abs. 5 ThürKWO